

Hauptsatzung i.d.F. vom 18.12.2017

VII. Unechte Teilortswahl

§ 11 Unechte Teilortswahl

(1) Die in § 10 Abs. 1 genannten Stadtteile

bilden je einen Wohnbezirk im Sinne von § 27 Abs. 2 Satz 1 GemO. Die Sitze im Gemeinderat sind nach Maßgabe des Absatzes 2 mit Vertretern dieser Wohnbezirke zu besetzen (unechte Teilortswahl). Die Zahl der Gemeinderäte beträgt 16. Wird die unechte Teilortswahl aufgehoben, ist die bisherige festgelegte Sitzzahl bis zum Ende der laufenden Amtszeit der Gemeinderäte, jedoch längstens bis zum Ablauf der ersten auf die Aufhebung der unechten Teilortswahl folgenden Amtszeit der Gemeinderäte, maßgebend.

(2) Die Sitze im Gemeinderat werden wie folgt auf die einzelnen Wohnbezirke verteilt:

2.1 Wohnbezirk Tengen	4 Sitze
2.2 Wohnbezirk Beuren a.R.	1 Sitz
2.3 Wohnbezirk Blumenfeld	1 Sitz
2.4 Wohnbezirk Büßlingen	3 Sitze
2.5 Wohnbezirk Talheim	1 Sitz

1. Änderungssatzung 2018

VII. Unechte Teilortswahl

§ 11 Unechte Teilortswahl

(1) Die in § 10 Abs. 1 genannten Stadtteile

bilden je einen Wohnbezirk im Sinne von § 27 Abs. 2 Satz 1 GemO. Die Sitze im Gemeinderat sind nach Maßgabe des Absatzes 2 mit Vertretern dieser Wohnbezirke zu besetzen (unechte Teilortswahl). Die Zahl der Gemeinderäte beträgt 16.

(2) Die Sitze im Gemeinderat werden wie folgt auf die einzelnen Wohnbezirke verteilt:

2.1 Wohnbezirk Tengen	4 Sitze
2.2 Wohnbezirk Beuren a.R.	1 Sitz
2.3 Wohnbezirk Blumenfeld	1 Sitz
2.4 Wohnbezirk Büßlingen	3 Sitze
2.5 Wohnbezirk Talheim	1 Sitz

2.6 Wohnbezirk Uttenhofen	1 Sitz
2.7 Wohnbezirk Watterdingen	3 Sitze
2.8 Wohnbezirk Weil	1 Sitz
2.9 Wohnbezirk Wiechs a.R.	1 Sitz

2.6 Wohnbezirk Uttenhofen	1 Sitz
2.7 Wohnbezirk Watterdingen	3 Sitze
2.8 Wohnbezirk Weil	1 Sitz
2.9 Wohnbezirk Wiechs a.R.	1 Sitz

(3) Die unechte Teilortswahl wird zur übernächsten Kommunalwahl (2024) abgeschafft.

VIII. Ortschaftsverfassung

§12 Einrichtung von Ortschaften

Nach der Vereinbarung über die Rechtsfolgen der Vereinigung der Stadt Tengen mit den Gemeinden Büßlingen, Watterdingen und Wiechs a.R. zu der neuen Stadt Tengen vom 10. Dezember 1974 werden folgende Ortschaften im Sinne der §§ 67 ff. GemO eingerichtet:

- 1.1 Beuren a.R. bestehend aus dem Stadtteil Beuren a.R.
- 1.2 Blumenfeld bestehend aus dem Stadtteil Blumenfeld
- 1.3 Büßlingen bestehend aus dem Stadtteil Büßlingen
- 1.4 Watterdingen bestehend aus dem Stadtteil Watterdingen
- 1.5 Weil bestehend aus dem Stadtteil Weil
- 1.6 Wiechs a.R. bestehend aus dem Stadtteil Wiechs a.R.

VIII. Ortschaftsverfassung

§12 Einrichtung von Ortschaften

Nach der Vereinbarung über die Rechtsfolgen der Vereinigung der Stadt Tengen mit den Gemeinden Büßlingen, Watterdingen und Wiechs a.R. zu der neuen Stadt Tengen vom 10. Dezember 1974 werden folgende Ortschaften im Sinne der §§ 67 ff. GemO eingerichtet:

- 1.1 Beuren a.R. bestehend aus dem Stadtteil Beuren a.R.
- 1.2 Blumenfeld bestehend aus dem Stadtteil Blumenfeld
- 1.3 Büßlingen bestehend aus dem Stadtteil Büßlingen
- 1.4 Talheim-Uttenhofen bestehend aus den Stadtteilen Talheim und Uttenhofen
- 1.5 Watterdingen bestehend aus dem Stadtteil Watterdingen
- 1.6 Weil bestehend aus dem Stadtteil Weil
- 1.7 Wiechs a.R. bestehend aus dem Stadtteil Wiechs a.R.

IX. Bezirksverfassung

§ 17 Stadtbezirk und Bezirksbeirat

- (1) Die Stadtteile Tengen, Talheim und Uttenhofen bilden einen Stadtbezirk gem. § 64 GemO mit der Bezeichnung Tengen.
- (2) Für den Stadtbezirk Tengen wird ein Bezirksbeirat gebildet gem. § 65 GemO.
- (3) Der Bezirksbeirat setzt sich aus sechs Mitgliedern (davon aus: Tengen 4, Talheim 1, Uttenhofen 1) und dem Bürgermeister als Vorsitzenden zusammen. Nach jeder regelmäßigen Wahl zum Gemeinderat wird der Bezirksbeirat neu bestellt.

IX. Bezirksverfassung

§ 17 Stadtbezirk und Bezirksbeirat

- (1) Der Stadtteil Tengen bildet einen Stadtbezirk gem. § 64 GemO mit der Bezeichnung Tengen.
- (2) Für den Stadtbezirk Tengen wird ein Bezirksbeirat gebildet gem. § 65 GemO.
- (3) Der Bezirksbeirat setzt sich aus vier Mitgliedern und dem Bürgermeister als Vorsitzenden zusammen. Nach jeder regelmäßigen Wahl zum Gemeinderat wird der Bezirksbeirat neu bestellt.